

**Arbeitskreis Leben Nürtingen-Kirchheim e.V. (AKL)**  
**Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr**  
72622 Nürtingen, Bahnhofstraße 2/1

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintrag**

Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Leben Nürtingen-Kirchheim e.V. (AKL) - Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. §§51 und 53 der Abgabenordnung vom 01.01.1977; und zwar durch Hilfeleistung in Form von Beratung i.S.d. Richtlinien für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des Landes Baden-Württemberg und durch partnerschaftliche Begleitung und Vermittlung von Menschen in Lebenskrisen. Der Verein kooperiert mit anderen Beratungsstellen und Kliniken.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Tätigkeit, Gewinnverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 5 Vermögen des Vereins nach Liquidation**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der helfen will, den Zweck des Vereins zu verwirklichen.
- (2) Krisenbegleiter, die für den Verein tätig sind, müssen keine Mitglieder sein; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Geschäftsunfähigkeit
  4. durch Tod
  5. durch Nichtzahlung des Mindestbeitrags gemäß §6, Abs. 3 über zwei Jahre hinaus.
- (2) Bei Absatz 1, Punkt 2., 3. und 5. hat eine schriftliche Mitteilung durch den Vorstand zu erfolgen.

### **§ 8 Austritt**

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und hat spätestens einen Monat vor dem Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

### **§ 9 Ausschluss**

Der Ausschluss ist möglich bei der Verletzung der Vereinsinteressen. Ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied hat vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Satzungsänderung
2. Wahl des Vorstands sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
4. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die unter 1. und 4. genannten Aufgaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die anderen Aufgaben bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt.

(3) Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von ¼ der Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(4) Soll die Mitgliederversammlung eine der in Absatz 1, Punkt 1. und 4. genannten Aufgaben erfüllen, so ist dieses den einzelnen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der zu treffenden Entscheidung und der Gründe für deren Notwendigkeit schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Es ist innerhalb eines Monats nach der Versammlung fertig zu stellen und den einzelnen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§12 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. einem ersten Vorsitzenden
2. einem zweiten Vorsitzenden
3. einem Kassenwart
4. vier weiteren Vereinsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht beim Verein angestellt oder von ihm beschäftigt werden.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

(3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein.

(4) Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstand. Er ist verantwortlich für die Protokolle und den regelmäßigen Schriftverkehr des Vereins.

(5) Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind:

1. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
2. die Leitung des Vereins und Durchführung seines Auftrages
3. die Einstellung und Entlassung hauptberuflicher und nebenberuflicher Mitarbeiter. Er hat die Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu begründen.

(6) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein und überwacht die Durchführung der von den Organen gefassten Beschlüsse.

(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Der Gesamtvorstand hat zur Stärkung der Vereinsarbeit alles Erforderliche zu tun, insbesondere durch

1. Mitgliederwerbung
2. Spendenaufrufe

3. Kontakt zu staatlichen Stellen zur Unterstützung aus Haushaltsmitteln.
- (10) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einberufen.
- (11) Zu Vorstandssitzungen können Mitglieder und Mitarbeiter eingeladen werden.
- (12) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§13 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand (Kassenwart) beaufsichtigt die Haushaltsführung des Vereins. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Bücher, die Mitgliederkartei und die Konten des Vereins. Ihr obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, die Auszahlung von Honoraren und Gehältern für die fachlichen Mitarbeiter und sonstige mit den finanziellen Belangen zusammenhängende Tätigkeiten.
- (3) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser Bericht ist den Kassenprüfern mit sämtlichen Unterlagen und Belegen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§14 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben den jährlichen Bericht des Geschäftsführers zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§15 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wiederwahl ist zulässig.

### **§16 Ende der Mitgliedschaft im Vorstand**

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
  1. durch Ende der Mitgliedschaft im Verein
  2. durch Niederlegung des Amtes und
  3. durch Abwahl.
- (2) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist es verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des neuen Mitgliedes fortzuführen.
- (3) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag, der von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet und einem Mitglied des Vorstandes spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Ein Mitglied des Vorstandes hat dieses Verlangen der Mitgliederversammlung bei der Eröffnung und Abstimmung über die Tagesordnung bekannt zu geben. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu dem Verlangen zu geben.

### **§17 Fachliche Leitung**

Die Ausbildung und Supervision der Krisenbegleiter geschieht durch Mitarbeiter und bei Bedarf durch Honorarkräfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§18 Mitgliedschaft bei anderen Verbänden**

Der AKL ist Mitglied bei

1. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden Württemberg
2. Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention.

Nürtingen, 5. Mai 2003